

32 23 7100/M
BV Südost



20.04.2006
32 84

**An die Bezirksvertretung
Münster-Südost**

**über
Herrn Stadtrat Dr. Heinrichs**

**über
33.6, Herrn Hagel**

Parken auf der westlichen Seite der Münsterstraße zwischen ALDI und der Shell-Tankstelle

- Antrag der SPD – Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-Südost Nr. A-S/0004/2006 vom 18.02.2006

Der Antrag, den Seiten-/Parkstreifen auf der Münsterstraße in Münster-Wolbeck zwischen dem dortigen ALDI und der Shell-Tankstelle von parkenden Kfz frei zu halten, wurde gemeinsam mit der Polizei überprüft.

Im Ergebnis wird die Ausweisung eines Haltverbotes oder die Markierung des Seitenstreifens nicht befürwortet. Die Markierung des Seitenstreifens (Verkehrszeichen Nr. 299 der StVO, so genannte Blitzmarkierung) käme einem Haltverbot an dieser Stelle gleich.

Begründung:

Die Situation an der ALDI-Ausfahrt entspricht den Verhältnissen an vielen anderen Zufahrten im Stadtgebiet. Die Zufahrt stellt nach übereinstimmender Meinung aller Beteiligten keinen besonderen Gefährdungspunkt dar.

Die Verkehrsunfallauswertung der Polizei seit Anfang 2004 belegt diese Aussage. In der Unfall-Datenstatistik der Polizei ist an den Ausfahrten des ALDI-Marktes und der Tankstelle jeweils ein Kfz-Unfall beim Einbiegen auf die Straße verzeichnet.

Bei den zulässigen Fahrgeschwindigkeiten ist die Ausfahrt vom Parkplatz als unproblematisch zu bewerten, wenn die Grundsätze der StVO wie gegenseitige Rücksichtnahme und defensives Fahrverhalten beachtet werden sowie mit der im Straßenverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit gefahren wird. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in Verkehrsspitzenzeiten ein Einfahren in die Münsterstraße einige Zeit in Anspruch nimmt. Es entstehen jedoch immer wieder ausreichende Lücken im Verkehrsfluss, die ein sicheres Einfahren in die Straße ermöglichen. Zudem kann auch über die Eschstraße abgefahren werden.

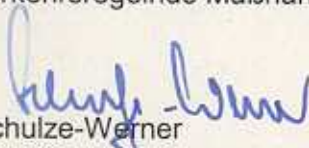
Unbestritten kommt es an der ALDI – Ausfahrt bei auf dem Seitenstreifen parkenden Kraftfahrzeugen zu Sichtbeeinträchtigungen für die Fahrzeugführer. Das Gleiche gilt beim Ausfahren aus der Tankstelle, vom GTÜ-Gelände und vom Parkplatz bei Zoo-Bähr, wenngleich der letztgenannte Bereich nicht so stark beparkt wird wie der Bereich ALDI/Tankstelle.

Das Verkehrszeichen 299 StVO bezeichnet, verlängert oder verkürzt vorgeschriebene Halt- oder Parkverbote, an denen das Parken aus Verkehrssicherheitsgründen verboten werden **muss**. Die Aufstellung von Haltverboten kommt nach den Vorschriften der StVO nur dann in Betracht, wenn das Halten an der besagten Stelle die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Die Verhältnisse wurden bei dem Ortstermin überprüft. Eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit liegt nicht vor, so dass die Aufstellung eines Haltverbots nicht zulässig ist.

Würde an der o.a. Ausfahrt, unabhängig von den fehlenden straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen, eine Markierung aufgebracht oder ein Haltverbot angeordnet, müsste dies auch an vielen anderen Ausfahrten erfolgen, bei denen ähnliche oder gleiche Verhältnisse vorherrschen. Dies hätte zur Folge, dass der oftmals gescholtene Schilderwald weiter anwachsen und notwendiger Parkraum vernichtet würde.

Deshalb wird das an Zufahrten geltende Parkverbot auch nur in Ausnahmefällen über den Bereich der Bordsteinabsenkung hinweg ausgedehnt. Denkbar wäre dies zum Beispiel an einer schnell befahrenden Straße, an der das Hereintasten in die Fahrbahn aufgrund unzureichender Sicht eine erhebliche Gefährdung bedeuten würde. Eine derartige Gefährdung liegt im genannten Bereich jedoch nicht vor.

Aus Sicht der Verwaltung und der Polizei besteht insofern keine Notwendigkeit, zusätzliche verkehrsregelnde Maßnahmen zu ergreifen.


Schulze-Werner